

**Gemeinde Satteldorf**

**Landkreis Schwäbisch Hall**

## **B e r a t u n g s u n t e r l a g e**

Reg.Nr.: III-815.31/Ni

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 29.01.2024**

**TOP 9: Festlegung der Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2024**

Der aktuelle Kalkulationszeitraum der Wassergebühr umfasst den Zeitraum der Jahre 2023 und 2024. Durch die Beauftragung der NOW mit der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Satteldorf ab 1. Februar 2024 werden sich die Betriebsaufwendungen in der Wasserversorgung im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulationsbasis erhöhen. Dadurch ist eine Neukalkulation der Wassergebühr für das Jahr 2024 erforderlich. Das Büro Schmidt und Häuser GmbH Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtungen hat die Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) für den Bemessungszeitraum des Jahres 2024 auf Grundlage der aktuellen Werte durchgeführt.

Entsprechend der in der Anlage beigefügten Gebührenkalkulation beträgt die kostendeckende Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum **2,51 EUR/m<sup>3</sup>** (vgl. im vorhergehenden Zeitraum 2,32 EUR/m<sup>3</sup>). Die durchschnittliche Wassergebühr der Kommunen im Landkreis Schwäbisch Hall liegt Stand 06/2023 bei 2,71 EUR/m<sup>3</sup>.

Als Kalkulationsgrundlage wurden die Betriebsaufwendungen und -erträge anhand der Planansätze aus dem Teilergebnishaushalt 2024 herangezogen. Die Entwicklung von Abschreibung, Auflösung und Verzinsung wurde unter Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung der Gemeinde ermittelt.

Die Erhöhung der kostendeckenden Gebührenobergrenze setzt sich zusammen aus Steigerungen beim Betriebsaufwand und der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung), die in den anstehenden, umfassenden Investitionen, insbesondere dem Neubau eines Hochbehälters, begründet sind.

Auf die als Anlage dieser Beratungsunterlage angefügte Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2024 wird verwiesen.

## **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und der Zählergrundgebühren für den Zeitraum des Jahres 2024 zu. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
2. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden, den Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
3. Der Gemeinderat stimmt zu, weiterhin Gebühren zur Wasserversorgung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Satteldorf zu erheben.
4. Der Gemeinderat stimmt zu, weiterhin den Frischwassermaßstab als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr zu wählen. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss  $Q_3$ ) erhoben.
5. Der Gemeinderat stimmt zu, auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum des Jahres 2024 wie folgt zu ändern:

Wasserverbrauchsgebühr: **2,51 EUR/m<sup>3</sup> Frischwasser**